



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
320 Abteilung für allgemeine Ordnung

Vorlagen-Nummer

273/05

1

Sitzungsvorlage

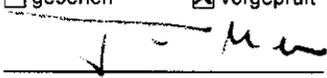
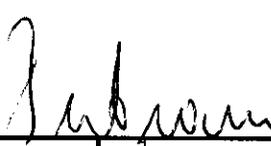
Datum: **20. Okt. 05**

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	26.10.2005	
2.				
3.				
4.				

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Lichtfestes am 27.11.2005 (1. Adventssonntag).

Beschlussentwurf:

Der als Anlage 4 beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnung wird zugestimmt

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Das City Management Eschweiler e.V. beantragt mit Schreiben vom 11.8.2005 (Anlage 1) für den 27.11.2005 (1. Advent) die Durchführung eines Lichtfestes im Rahmen eines verkaufsoffenen Sonntags.

Rechtliche Betrachtung:

Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine Ausnahme nach § 14 Abs. 1 Satz 3 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBL I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NRW. S.54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.02.2003 (GV.NRW.S.74) sowie RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 03.07.2003 – Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluss /Muster für Rechtsverordnungen der Kreisordnungsbehörden und der örtlichen Ordnungsbehörden - in Form einer Ordnungsbehördlichen Verordnung bis zu viermal jährlich erteilen.

Die ~~E~~v. Kirchengemeinde Eschweiler, das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bezirk Aachen/Düren/Erft, Aachen, sowie der Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren e.V., Aachen, wurden beteiligt und haben Stellung bezogen (s. Anlagen 2).

Die ~~E~~vangelische Kirchengemeinde bittet um Rücksichtnahme auf die Gottesdienstzeiten.

Stellungnahme der Stadt:

Der Gottesdienst in der Zeit von 10.45 Uhr – 11.45 Uhr wird nicht berührt.

Das Bischöfliche Generalvikariat weist aus christlicher Sicht auf die Aushöhlung des Schutzes des Sonntags hin.

Das erwähnte Schreiben vom 27.01.2005 ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Stadt:

Die genannte Aushöhlung des Schutzes des Sonntags ist mit Blick auf die Öffnung der Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sehr weit gegriffen.

Im Übrigen handelt es sich um eine weltanschauliche Frage, die letztlich einer politischen Bewertung unterliegt.

Ver.di lehnt den Antrag des CiMa Eschweiler ab und weist auf die Arbeitsbelastungen der Einzelhandelsbeschäftigten hin.

Stellungnahme der Stadt:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Der Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren e.V. hat, soweit die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Ladenschlussgesetz eingehalten werden, keine Bedenken.

Stellungnahme der Stadt:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Zunächst ist die Genehmigung für eine Veranstaltung aus Anlass des Lichtfestes vorgesehen.

Zurzeit sind in Eschweiler drei verkaufsoffene Sonntage genehmigt.

Nach der aktuellen Erlasslage (der RdErl. vom 09.08.1999 ist aufgehoben) entscheidet die Stadt als örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen der Vorgaben zu Ziff. III in eigener Verantwortung über die Voraussetzungen für zusätzliche Ladenöffnungszeiten. Frühere Entscheidungskriterien, wie z.B. Veranstaltungen mit grundsätzlicher, traditioneller und überregionaler Bedeutung, sind nicht mehr abzu prüfen.

Für den Fall der Beschlussfassung muss die Ordnungsbehördliche Verordnung gem. Anlage 4 beschlossen werden.

Anlagen:

1. Antrag City Management Eschweiler e.V. vom 11.08.2005
2. Stellungnahmen der zu Beteiligten
3. Fotokopie des RdErl. vom 03.07.2003
4. Ordnungsbehördliche Verordnung

Anlage 1

CiMa Eschweiler e. V. Nothberger Str. 10 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler

Ordnungsamt

Rathausplatz 1

52249 Eschweiler

32/Ordnungsamt
Eing.: 15. AUG. 2005
320.3 x)

Stadt Eschweiler
Eing.: 15. Aug. 2005

Fax: +49 (0)2403 889523

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Eschweiler, den 11. Aug. 2005

FK: AL 32 n. U

*A) in Abstimmung → 32-50
32-VL*

rot.

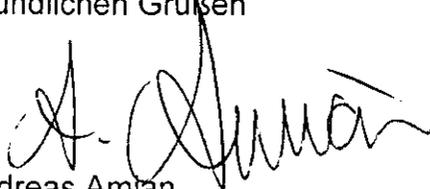
Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der in Eschweiler traditionellen Bedeutung der Weihnachtsbeleuchtung und der weihnachtlichen Schmückung der Innenstadt möchten wir am 27.11.2005 das Lichtfest zusammen mit einem verkaufsoffenen Sonntag begehen.

Zu dieser Veranstaltung sind keine Straßenabsperungen geplant.

Wir bitten Sie, die für die Genehmigung des verkaufsoffenen Sonntag notwendigen Beschlüsse herbeizuführen und uns über die Erteilung der Genehmigung kurz schriftlich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Andreas Amian

Evangelische Kirchengemeinde Eschweiler

Gemeindebüro Moltkestraße 3 - Telefon (02403) 889901/Telefax 22572

Ev. Gemeindebüro, Moltkestraße 3, 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Ordnungsamt z.Hd.Herr Wetting
Postfach 1328
52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing.: 21. Sep. 2005
32

32/Ordnungsamt
Eing.: 21. SEP. 2005

Anlage 2. A

15.09.2005

Verkaufsoffener Sonntag

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gottesdienstzeiten in der **Dreieinigkeitskirche** wechseln regelmäßig, mit Beginn am 1. Advent. Das Kirchenjahr endet am 20.11.2005 mit dem Gottesdienst um 10:45 Uhr bis ca. 11:45 Uhr. Ab dem 1. Advent (27.11.2005) beginnt der Gottesdienst um 9:30 Uhr und endet gegen 10:30 Uhr. Diese Regelung läuft bis zum Sonntag vor dem 1. Advent 2006. Dann erfolgt der Wechsel.

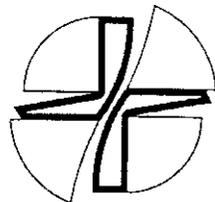
Wir bitten um Berücksichtigung der o.g. Zeiten für die offiziellen Öffnungen der Geschäfte, Verkaufstände und Schaustellerbetriebe.

Mit freundlichem Gruß



Ev. Kirchengemeinde Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing.: 14. Sep. 2005



Kirche im
Bistum Aachen

Anlage

2.2

Bischöfliches Generalvikariat · Postfach 10 03 11 · D – 52003 Aachen
KST 9000220

Bürgermeister der Stadt Eschweiler
Ordnungsamt
Rathausplatz 1
52249 Eschweiler

32/Ordnungsamt
Eing.: 14. SEP. 2005

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Generalvikar
Weltliches Recht

Ansprechpartner/in	Karl Dyckmans
Telefon	0241 / 452-515
Telefax	0241 / 452-413
E-Mail	rechtsabteilung@bistum-aachen.de
Aachen	8. September 2005

**Stellungnahme zum verkaufsoffenen Sonntag am 1. Advent in Eschweiler
Ihr Fax vom 05.09.2005**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf den Antrag des Citymanagements haben Sie um Stellungnahme zum Antrag auf Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags am 27.11.2005 gebeten.

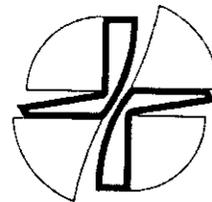
Die Organisation erwähnt ein am ersten Adventssonntag offenbar zu begehendes „Lichtfest“ als Anlass für diesen Antrag.

Aus dem Schreiben vom 27. Januar 2005 dargelegten Gründen werden Sie Verständnis haben, dass ich der zu erwartenden Genehmigung eines vierten verkaufsoffenen Sonntages im Jahr 2005 in Eschweiler die Zustimmung nicht gebe.

Ausnahmsweise für 2005 hatte ich aufgrund früherer Zusagen die Zustimmung für drei verkaufsoffene Sonntage gegeben, wozu auch vom 4. – 6 November das Stadtfest und der Tag des Karnevals gehören.

Der Antrag der Organisation zeigt, wie sehr Ausnahmegenehmigungen zum Anlass genommen werden, weitere Ausnahmegenehmigungen zu beantragen und damit den Schutz des Sonntages weiter auszuhöhlen. Sie werden Verständnis dafür haben, dass aus christlicher Sicht einer derartigen Tendenz nicht auch noch ausdrücklich stattgegeben werden kann.

Ich weise darauf hin, dass der 27.11.2005 der erste Adventssonntag ist, an dem alle Christen – gleich welcher Konfession – die geistliche Vorbereitung auf das Weihnachtsfest beginnen; die Adventszeit soll auf Weihnachten vorbereiten, dieses Fest aber nicht vorwegnehmen.



Kirche im
Bistum Aachen

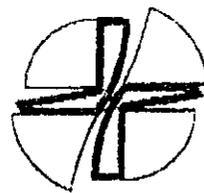
Seite 2 von 2 zum Schreiben vom 8. September 200

Aus diesseitiger Sicht ist deshalb – unabhängig von allen anderen Überlegungen betreffend den Sonntagsschutz – die Einschaltung der Straßenillumination kein - erst recht kein sinnstiftender - Anlass für die Begehung eines Festes und damit für die zusätzliche Öffnung von Geschäften.

Ich bitte um Ihr Verständnis für diese Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dyckmans
Assessor



Kirche im
Bistum Aachen

Anlage 2.2.1

Bischöfliches Generalvikariat Postfach 10 03 11 · D - 52003 Aachen
KST 9000220

Bürgermeister der
Stadt Eschweiler
- Ordnungsamt -
Herrn Vinken
Rathausplatz 1
52249 Eschweiler

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Der Generalvikar
Weltliches Recht

Anspruchspartner/in	Karl Dyckmans
Telefon	0241 / 452-615
Telefax	0241 / 452-413
E-Mail	karl.dyckmans@gv.bistum-aachen.de
Aachen	27. Januar 2005

0.2.2 Dylro

Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2005 in Eschweiler Ihr Telefax vom 17.01.2005

Sehr geehrter Herr Vinken,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben um Stellungnahme zu dem Antrag des Citymanagement Eschweiler gebeten für drei näher bezeichnete Sonntage im Jahr 2005 jeweils für die Nachmittagszeit eine Verkaufsoffnung der Geschäfte durch ordnungsbehördliche Verordnung zu erlauben.

Bereits am 29. April 2004 hatte ich Ihnen für das Jahr 2005 insgesamt Zustimmung dazu signalisiert, daß an drei Sonntagen im Jahr Ladenlokale jedenfalls außerhalb der Hauptzeiten des Gottesdienstes geöffnet werden dürften.

Insoweit halte ich an dieser Vorgabe fest, auch wenn es sich nunmehr um andere Sonntagnachmittage als seinerzeit vorgesehen handelt.

Fairerweise möchte ich Sie jedoch jetzt schon darauf hinweisen, daß ich für die Folgejahre aus Gründen der Kongruenz mit den Entscheidungen bzgl. Anträge anderer Städte im Bistumsgebiet nur noch die Zustimmung für zwei verkaufsoffene Sonntagnachmittage erteilen kann. Ich bitte um Ihr Verständnis, daß das Bistum diesbezüglich nur durch inhaltlich gleichlautende Zustimmungen überzeugen kann.

Wie auch im Schreiben vom 29.04.2004 ausgeführt, bitte ich Sie darauf zu achten, daß die Ladenöffnungszeiten sich nicht mit den sogenannten Hauptzeiten des Gottesdienstes im Sinne des nordrhein-westfälischen Sonn- u. Feiertagesgesetzes überschneiden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dyckmans
(Dyckmans)
Assessor

Besucheradresse: Klosterplatz 7 · D - 52062 Aachen · Telefon 0241 / 4 52 - 0 · Telefax 0241 / 46 24 96
E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de · Internet: www.bistum-aachen.de
Bankverbindung: Konto 1000 1000 10 · Pax Bank Aachen (BLZ 370 601 93)

32/Ordnungsamt
Eing.: 14. SEP. 2005



ver.di • Bezirk Aachen/Düren/Erft • Dennewartstr. 17 • 52068 Aachen

Stadt Eschweiler
Postfach 1328
52233 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing.: 14. Sep. 2005

Handwritten: Anulose
2.3

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

Fachbereich 12
Handel

ver.di
Bezirk Aachen/Düren/Erft
Dennewartstr. 17
52068 Aachen

Telefon: 0241/9 46 76-0
Telefax: 0241/9 46 76-35

Datum 13.09.05
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen sc
Durchwahl -27

**Antrag auf Offenhalten von Verkaufsstellen am
27.11.05
hier: Unsere Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem o.g. Schreiben nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Gewerkschaft ver.di sieht keinen Grund, von ihrer prinzipiellen Position abzuweichen, zusätzliche Ladenöffnungszeiten an Sonntagen abzulehnen.

Wir haben mehrfach auf die enormen Arbeitsbelastungen der Einzelhandelsbeschäftigten hingewiesen. Durch die in 2003 erfolgte Änderung des Ladenschlussgesetzes sind die Belastungen darüber hinaus erheblich angestiegen. Insofern lehnen wir die o.g. Antrag auf Sonderöffnung ausdrücklich ab.

Des weiteren fordern wir Sie auf, lt. § 14 (2) Ladenschlussgesetz zu handeln. Die Ladenöffnung darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens 18:00 Uhr enden.

Durch Sie sind alle notwendigen Schritte zur Einhaltung des § 14 (2) durch die betroffenen Einzelhändler einzuleiten, um den Schutz der Arbeitnehmerinteressen sicherzustellen.

In Erwartung einer Stellungnahme Ihrerseits verbleiben wir

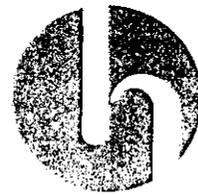
mit freundlichen Grüßen

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
Bezirk Aachen/Düren/Erft
Fachbereich Handel

Handwritten signature: Günter Nasser

ASEAG-Linien
1, 11, 21, 41, 52 bis Halte-
stelle Ludwigforum und 41,
70 bis Haltestelle Wiesental

www.verdi.de SEB AG
E-Mail: Aachen
bezirk.aachen-dueren-erft@verdi.de Konto 1 000 206 300
BLZ 390 101 11



Auflage
2.4

Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren e.V.
Geschäftsstelle Aachen, Theaterstraße 65, 52062 Aachen

Stadt Eschweiler
Postfach 13 28

52233 Eschweiler

Einzelhandels- und
Dienstleistungsverband
Aachen-Düren e.V.
für die Region Aachen · Düren
Heinsberg · Schleiden

Stadt Eschweiler
Eing.: - 7. SEP. 2005

Stadt Eschweiler
Eing.: 07. Sep. 2005

06.09.2005
p/d

Verkaufsoffener Sonntag am 27.11.2005
Ihr Schreiben vom 05.09.2005; Ihr Zeichen: 32-VL/We

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit bestätigen wir dankend den Eingang Ihres o.g. Schreibens.

Vorausgesetzt, daß die Ausnahmetatbestände des § 14 Abs. 1 LSchG gegeben sind, bestehen unsererseits keine Bedenken, dem Antrag des Citymanagement Eschweiler e.V., auf einen verkaufsoffenen Sonntag am 27.11.2005 aus Anlass des Lichtfestes, zu entsprechen, und eine entsprechende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bereich der Kernstadt in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung


Manfred Piana

Anlage 3

Gliederungsnummer 7113**Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluss
Muster für Rechtsverordnungen der Kreisordnungsbehörden
und der örtlichen Ordnungsbehörden**RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
v. 3.0.03 - 212 - 8435.7.1

(03.02.03)

I**Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen**

Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658), in Verbindung mit § 1 und Nummer 4.6.3 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV.NRW. S. 360/SGV.NRW.281) in der jeweils geltenden Fassung haben die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden den genauen Zeitraum der auf Grund der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) zugelassenen Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung festzusetzen.

II**Weitere Verkaufssonntage**

Nach § 1 in Verbindung mit Nummer 4.6.4 der Anlage der ZustVO ArbTG ist die Ermächtigung zur Freigabe der vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage mit verlängerter Öffnungszeit nach § 14 Abs. 1 Satz 3 LSchlG den Gemeinden als örtlichen Ordnungsbehörden übertragen worden.

III

Hierzu weise ich auf Folgendes hin:

In den Rechtsverordnungen können nur solche Regelungen getroffen werden, die die Ermächtigung im Ladenschlussgesetz zulässt. Bestimmungen über Aushänge, Ersatzfreizeiten und über das Bedienen der bei Ladenschluss anwesenden Kunden sind daher nicht zulässig. Auf die Beschränkung in § 14 Abs. 3 LSchlG weise ich hin.

Überflüssig sind im Allgemeinen Hinweise auf andere Vorschriften des Ladenschlussgesetzes, so zum Beispiel auf § 17. Jedoch kann ein Hinweis auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LSchlG zweckmäßig sein.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 LSchlG kann den örtlichen Ladeninhabern ermöglicht werden, ausnahmsweise an den Veranstaltungsprivilegien des Titels IV der Gewerbeordnung (GewO) teilzuhaben. Dies setzt voraus, dass die Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO festgesetzt worden ist. Ausnahmen von den Ladenschlusszeiten dürfen sich im Rahmen der Zeitvorgaben des § 14 Abs. 2 LSchlG allenfalls auf die in der Festsetzung nach der GewO festgelegten Öffnungszeiten erstrecken.

Ähnliche Veranstaltungen wie Märkte und Messen sind Ausstellungen, Volksfeste, Heimatfeste oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen mit erheblichen - vor allem auswärtigen - Besucherzahlen.

Die Kreisordnungsbehörden und die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden können im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben in eigener Verantwortung über die Voraussetzungen für zusätzliche Ladenöffnungszeiten entscheiden. Ihre Zulassung kann ohne Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG auf einen Ortsteil beschränkt werden, wenn die Veranstaltung schon seit jeher in diesem Ortsteil stattfindet. Einzelne Straßen, Einkaufszentren usw. kommen als "Ortsteil" im Sinne dieser Regelung nicht in Betracht. Bei einer Freigabe für ein Teilgebiet einer Gemeinde wird die Ermächtigung zur Freigabe zusätzlicher

Ladenöffnungszeiten für das übrige Gemeindegebiet nicht verbraucht.

In der Verordnung ist der Ortsteil so konkret zu bezeichnen und abzugrenzen, dass Ladengeschäfte eindeutig als innerhalb oder außerhalb des Ortsteils liegend zugeordnet werden können. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in anderen Ortsteilen die Ladengeschäfte geschlossen bleiben. Jedes Ladengeschäft darf insgesamt an nicht mehr als 4 Sonntagen geöffnet haben.

Bei Freigaben durch Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 1 muss stets ein dringendes Bedürfnis zur Versorgung der Besucher bestehen. Die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen allein ist nicht geeignet, den Erlass einer Rechtsverordnung zu begründen.

Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind Stellungnahmen der auf Kreisebene zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften (z.B. Ver.di, Deutsche Angestelltengewerkschaft), der Einzelhandelsverbände und der Kirchen einzuholen und zu berücksichtigen.

Damit die Rechtsverordnungen in formeller Hinsicht einheitlich und übersichtlich gefasst werden, bitte ich, die nachstehenden Muster zu verwenden. Das Muster A (**Anlage 1**) gilt für die Kreisordnungsbehörden, das Muster B (**Anlage 2**) für die örtlichen Ordnungsbehörden. Für kreisfreie Städte sind beide Muster zusammenzufassen, d.h. im Einleitungssatz werden die Ermächtigungsvorschriften aus Muster A und B gemeinsam aufgeführt, hinter § 1 von Muster A werden als §§ 2 und 3 die §§ 1 und 2 aus Muster B eingefügt. Die Verordnung erhält in diesem Fall die Überschrift:

Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen

IV

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Mein RdErl. vom 9.8.1999 (SMBL. NRW 7113) wird aufgehoben.

MBL. NRW. 2003 S. 793.

Copyright © 2005 Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Lichtfestes am 27.11.2005

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes ZustVO ArbTG vom 25.01.2000 (GV.NRW.S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.02.2003 (GV.NRW. S. 74) wird für die Stadt Eschweiler verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass des Lichtfestes dürfen am Sonntag, den 27.11.2005, Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 17 Ladenschlussgesetz ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Ladenschlussgesetz bzw. als Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den _____

Bertram
Bürgermeister